
S 3 KR 559/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Sozialgericht Osnabrück
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 KR 559/17
Datum	27.09.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Bescheid der Beklagten vom 04.04.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.12.2017 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger mit einem Bildschirmlesegerät mit Vorlesefunktion Merlin Elite pro 24 Zoll zu versorgen.

Die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin sind von der Beklagten zu tragen.

Â

Tatbestand

Â

Der Kläger beansprucht von der Beklagten die Versorgung mit einem kombinierten elektronischen Lese- und Vorlesegerät.

Â

Der am B.. B..1943 geborene KlÄxger ist bei der Beklagten krankversichert. Unter Vorlage eines Kostenvoranschlags fÄ¼r ein â  Merlin Elite pro 24 Zoll   BildschirmlesegerÄxt inklusive Vorlesefunktion wandte sich die Firma C. GmbH mit Schreiben vom 10.03.2017 im Namen des KlÄxgers an die Beklagte unter BeifÄ¼gung einer entsprechenden augenÄrztlichen Verordnung vom 16.02.2017 und beantragte dafÄ¼r die KostenÄ¼bernahme. Die Beklagte wandte sich an den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) zwecks PrÄ¼fung. In seinem/ihrem Gutachten vom 23.03.2017 erklÄrte der/die SachverstÄndige, der KlÄxger leide an einer funktionellen Erblindung. Der Visus sei mit Lichtschein fÄ¼r das rechte Auge und Handbewegungen fÄ¼r das linke Auge angegeben. Es seien auch schon vor mehr als fÄ¼nf Jahren Blindenhilfsmittel erforderlich geworden. Aus den vorgelegten Unterlagen erschlie e sich die Notwendigkeit einer elektronisch vergrÄ  ernden Sehhilfe nicht. Denn es sei nicht erkennbar, dass der Visus hierfÄ¼r noch ausreiche. Zur Herstellung einer ausreichenden LesefÄhigkeit reiche die Versorgung mit einem VorlesegerÄxt aus. Dies sei deutlich wirtschaftlicher als das beantragte kombinierte GerÄxt.

Mit Bescheid vom 04.04.2017 lehnte die Beklagte daraufhin den Antrag ab und erklÄrte, dass fÄ¼r die Herstellung der LesefÄhigkeit die Versorgung mit einem VorlesegerÄxt ausreiche. Hiergegen erhoben die ProzessbevollmÄchtigten des KlÄxgers Widerspruch. Zur BegrÄndung machten die ProzessbevollmÄchtigten zum einen geltend, dass das vorhandene geschlossene VorlesegerÄxt nicht mehr funktionsfÄhig sei. Der KlÄxger wolle ein solches auch nicht, selbst wenn es noch repariert werden k  nne, behalten. Denn das BildschirmlesegerÄxt mit Vorlesefunktion sei gerade deswegen beantragt worden, weil der Bedarf des KlÄxgers durch das geschlossene VorlesegerÄxt nicht gedeckt werden k  nne. Die geschlossenen Systeme erlaubten allein das Einscannen von Texten ohne weitere Bearbeitungsm  glichkeiten. Gerade lÄngere und komplexe Texte seien mittels eines geschlossenen Vorlesesystems nicht adÄquat und bedarfsdeckend erfassbar. Die eingescannten Texte k  nnten nicht bearbeitet werden. Dies fÄ¼hre dazu, dass sie vollkommen unstrukturiert wiedergegeben wÄ¼rden. Besonders bedeutsam werde dieser Umstand zum Beispiel bei der Lekt  re von Lexika oder Zeitschriften, die zudem wegen ihres Formats im Spaltendruck mit integrierten WerbeflÄchen und Fotos ohnehin nur in unzureichender QualitÄt von dem KlÄxger selbstÄndig eingescannt werden k  nnten. Au erdem gehe auch aus der Stellungnahme des MVZ fÄ¼r Augenheilkunde im Klinikum A-Stadt vom 09.05.2017 eindeutig hervor, dass der KlÄxger noch kurze Texte so lesen k  nne. Er brauche fÄ¼r lÄngere Texte die Vorlesefunktion, da wegen der minimalen RestsehschÄrfe hier das Lesen mit einem reinen LesegerÄxt zu schwierig sei. Der KlÄxger ben  tigte das beantragte kombinierte BildschirmvorlesegerÄxt fÄ¼r die Nutzung zu Hause. Die Vorlesefunktion diene dem Erfassen von lÄngeren Texten. Die VergrÄ  erungsfunktion sei unerlÄsslich, um auch handgeschriebene Texte lesen und Bilder ansehen zu k  nnen bzw. sich in umfangreichen Texten zur Auswahl der eigentlichen Lekt  re orientieren und die wesentlichen Passagen auffinden zu k  nnen. Der KlÄxger sei auch auf das GerÄxt insbesondere fÄ¼r das Ausf  llen von Formularen, Anfertigen von Notizen und Schreiben von Briefen angewiesen. Auch fÄ¼r einige TÄtigkeiten im Haushalt wie zum Beispiel das Lesen von Aufschriften auf Lebensmitteln oder Putzmitteln sei die VergrÄ  erungsfunktion

unverzichtbar. Das beantragte Ger  t sei daher notwendig zur Deckung seines Grundbed  rfnisses nach informationeller und kommunikativer Selbstbestimmung. Zudem sei auch bez  glich der Vergr    erungsfunktion des Hilfsmittels der unmittelbare Behinderungsausgleich betroffen. Insoweit gelte das Gebot eines m  glichst weitgehenden Ausgleichs des Funktionsdefizits.

Die Beklagten schaltete daraufhin erneut den MDK ein. Die Sachverst  ndige Dr. D., Augen  rztin, f  hrte in ihrem Gutachten vom 08.06.2017 dazu aus, es sei bei einem Visus von Lichtschein und Fingerz  hlen nicht glaubhaft nachvollziehbar, dass mit einem elektronischen Leseger  t sinnerfassendes Lesen m  glich sei. Aus diesem Grund sei der Versicherte mit einem geschlossenen Vorlesesystem versorgt worden. Er habe somit Zugang zu gedruckten Texten im Rahmen des Basisausgleichs. Damit sei die Krankenkasse ihren Versorgungsauftrag nachgekommen. Die zus  tzliche Versorgung mit einer elektronisch vergr    ernden Sehhilfe   berschreite das Ma   des medizinisch Notwendigen und sei somit unwirtschaftlich. Da im Vergleich zu einem geschlossenen System mit einem offenen Vorleseger  t der Zugang zu gedruckten Medien barrierefreier sei, sei der Krankenkasse zu empfehlen, aus Kulanzgr  nden einen Austausch des geschlossenen gegen ein offenes Vorlesesystem in Erw  gung zu ziehen.

Das Ergebnis der Begutachtung teilte die Beklagte dem Kl  ger mit und bat mitzuteilen, ob er seinen Widerspruch aufrechterhalten wolle. Zugleich erkl  rte sie, dass die Versorgung mit einem Standard-Bildschirmleseger  t m  glich sei. Die Prozessbevollm  chtigten des Kl  gers teilten dazu mit, dass der Widerspruch aufrecht erhalten bleibe: Es sei anscheinend so, dass der MDK-Sachverst  ndigen bei Erstellung des Gutachtens die Widerspruchsbegr  ndung nicht vorgelegen habe. Au  erdem sei darauf hinzuweisen, dass es vor acht Jahren Bildschirmleseger  te mit Vorlesefunktion noch nicht gegeben habe. F  r den Kl  ger habe daher nur die M  glichkeit bestanden, sein Grundbed  rfnis nach Information mit dem damals beantragten geschlossenen Vorlesesystem zu erf  llen. H  tte bereits zum damaligen Zeitpunkt die M  glichkeit bestanden, ein Bildschirmleseger  t mit Vorlesefunktion zu erhalten, so h  tte der Kl  ger die Versorgung mit einem geschlossenen Vorlesesystem nicht beantragt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 04.12.2017 wies die Beklagte den Widerspruch zur  ck. Zur Begr  ndung f  hrte sie aus, es sei nicht nachvollziehbar belegt, dass mit dem zus  tzlich beantragten elektronischen Leseger  t ein sinnerfassendes Lesen m  glich sein k  nne.

Hiergegen richtet sich die am 08.12.2017 erhobene Klage. Die Prozessbevollm  chtigten des Kl  gers wiederholen dazu ihre Begr  ndung aus dem Widerspruchsverfahren.

Der Prozessbevollm  tigte des Kl  gers beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 04.04.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.12.2017 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Kl  ger mit einem Bildschirmleseger  t mit Vorlesefunktion

â€œMerlin Elite pro 24 Zollâ€œ zu versorgen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Â

Das Gericht hat zur weiteren medizinischen Sachaufkl rung einen Befundbericht vom Augenarzt Dr. D. eingeholt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des weiteren Sachvortrages der Beteiligten wird auf die Gerichts- und die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der m ndlichen Verhandlung waren.

Â

Entscheidungsgr nde

Â

Die Klage ist zul ssig und auch begr ndet.

Der Bescheid der Beklagten vom 04.04.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.12.2017 ist rechtswidrig und daher aufzuheben.

Versicherte haben gem   [   27 Abs. 1 Satz 1](#) des F nften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verh ten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Nach Satz 2 dieser Vorschrift umfasst die Krankenbehandlung unter anderem die Versorgung mit Hilfsmitteln. Hierzu regelt [   33 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) konkret, dass Versicherte Anspruch auf Versorgung mit H rhilfen, K rperersatzst cken, orthop dischen und anderen Hilfsmitteln haben, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenst nde des t glichen Lebens oder nach [   34 Abs. 4 SGB V](#) ausgeschlossen sind.

Bei dem beantragten elektronischen Lese- und Vorleseger t handelt es sich weder um ein nach [   34 Abs. 4 SGB V](#) ausgeschlossenes Mittel noch handelt es sich um einen allgemeinen Gebrauchsgegenstand des t glichen Lebens. Von den in [   33 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) genannten drei Tatbestandsalternativen ist vorliegend die dritte Alternative betroffen; das beantragte Ger t soll dem Behinderungsausgleich dienen. Es wird dabei danach unterschieden, ob es sich um Hilfsmittel zum mittelbaren oder unmittelbaren Behinderungsausgleich handelt. W hrend es bei dem unmittelbaren Behinderungsausgleich darum geht, die ausgefallene oder

beeinträchtigte Körperfunktion durch das Hilfsmittel zu ermöglichen oder weitestgehend zu ersetzen, geht es im Bereich des mittelbaren Behinderungsausgleichs darum, die direkten und indirekten Folgen der Behinderung angemessen auszugleichen, wobei von der gesetzlichen Krankenversicherung nur eine Basisversorgung geschuldet wird. Insoweit ist erforderlich, dass ein Grundbedürfnis des täglichen Lebens betroffen ist. Hierzu gehören neben dem Sehen und Hören auch das Erschließen eines gewissen körperlichen und geistigen Freiraums.

Das beantragte kombinierte elektronische Lese- und Vorlesegerät setzt nicht unmittelbar an der Behinderung selbst an wie zum Beispiel ein Körperersatzstock. Nach Auffassung des Gerichts ist es daher dem Bereich des mittelbaren Behinderungsausgleichs zuzuordnen. Denn es kann das eingeschränkte Sehvermögen des Klägers nicht wiederherstellen. Ob eine Aufspaltung des Kombigeräts vorzunehmen ist, um im Hinblick auf die Lesefunktion des Geräts die Zuordnung zum Bereich unmittelbarer Behinderungsausgleich vornehmen zu können, kann vorliegend aber auch dahinstehen. Denn nach Auffassung des Gerichts hat der Kläger Anspruch auf Versorgung mit dem beantragten Kombigerät auch dann, wenn man dieses Hilfsmittel komplett dem Bereich des mittelbaren Behinderungsausgleichs zuordnet. Betroffen sind das allgemeine Grundbedürfnis des selbständigen Wohnens sowie das Grundbedürfnis nach Erschließung eines gewissen geistigen Freiraums. Zu dem für das selbständige Wohnen erforderlichen geistigen Freiraum zählt unter anderem die Fähigkeit, die für eine selbständige Lebens- und Haushaltsführung notwendigen Informationen erhalten bzw. aufnehmen zu können. (â€¦!) Die für das selbständige Wohnen elementaren hauswirtschaftlichen Einrichtungen setzen eine uneingeschränkte visuelle Wahrnehmung voraus. (BSG, Urteil vom 10.03.2011, [B 3 KR 9/10 R](#), Rn. 15, 17). Diese Grundbedürfnisse werden durch das vom Kläger beantragte kombinierte Vorlese- und Lesegerät befriedigt. Es erleichtert dem Kläger ein selbstbestimmtes Leben. Es ermöglicht ihm, wie auch von den Prozessbevollmächtigten des Klägers vorgetragen, alle möglichen Arten und Formen von Texten â€¦ handgeschriebene Texte, Bücher, Zeitschriften, Formulare, Notizen oder auch z.B. Aufschriften auf Lebensmitteln oder Putzmitteln â€¦ zu lesen bzw. sich längere Texte vorlesen zu lassen. Dass dem Kläger ein sinnerfassendes Lesen nicht mehr möglich sein könnte, wie der MDK nach Aktenlage annimmt, ist für das Gericht nicht überzeugend. Dem steht entgegen, dass eine erfolgreiche Erprobung stattgefunden hat und vor allem auch der behandelnde Augenarzt in seinem Befundbericht für das Gericht vom 20.03.2018 dazu erklärt hat, dass der Kläger ein solches Lese- und Vorlesegerät ausprobiert, als hilfreich bewertet habe und er keinen Grund habe, dies anzuzweifeln. Der Umstand, dass der Kläger bislang nur mit einem geschlossenen System versorgt worden ist, lässt ebenfalls keine negativen Schlussfolgerungen zu. Denn zu Recht ist insoweit vorgetragen worden, dass zum damaligen Zeitpunkt ein solches Kombinationsgerät noch nicht zur Verfügung gestanden hat. Mit den Erklärungen zur Begründung der Klage sowie aufgrund des Eindrucks in der mündlichen Verhandlung hat das Gericht deshalb keine Zweifel daran, dass die beantragte Versorgung für den Kläger eine gute Möglichkeit bietet, die sehr

stark eingeschränkte Sehfähigkeit jedenfalls teilweise auszugleichen. Dieses Hilfsmittel ist auch nicht unwirtschaftlich. Im Hinblick auf die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten kann unterstellt werden, dass das Hilfsmittel tätiglich benutzt wird. Es bietet daher auch bezüglich der Lesefunktion erhebliche Gebrauchsvorteile. Der Kläger brauchte sich daher nicht mit einem reinen Vorlesegerät zufriedengeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Erstellt am: 26.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024